



Merkblatt zur Einbürgerung

Ausländerinnen und Ausländer, die in Deutschland leben, können unter bestimmten Voraussetzungen die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben.

Ein Einbürgerungsanspruch besteht nach den Änderungen im deutschen Staatsangehörigkeitsgesetz vom 28.08.2007 dann, wenn jemand seinen gewöhnlichen Aufenthalt rechtmäßig seit 8 Jahren im Inland hat.

Ebenfalls einen Anspruch hat, wer handlungsfähig nach § 37 Abs. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder gesetzlich vertreten ist und

- 1. sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bekennt und erklärt, dass er keine Bestrebungen verfolgt und unterstützt, die gegen diese Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind
- 2. wer ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt oder wer als Schweizer Staatsangehöriger oder dessen Familienangehöriger über eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Freizügigkeit verfügt oder eine Aufenthaltserlaubnis für andere als in den §§ 16, 17, 20, 23 Abs. 1, §§ 23a, 24 und 25 Abs. 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes aufgeführten Aufenthaltszwecken besitzt
- 3. wer den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch oder nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch bestreiten kann oder deren Inanspruchnahme nicht zu vertreten hat
- 4. wer nicht wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt worden ist und gegen wen nicht auf Grund seiner Schuldunfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist
- 5. wer über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt
- 6. wer über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland verfügt.

Ausreichende Sprachkenntnisse sind in der Regel dann erfüllt, wenn

Ihnen die erfolgreiche Teilnahme an einem Sprachkurs im Rahmen eines
Integrationskurses (Sprachniveau B1) vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

bescheinigt wird,

- Sie das Zertifikat Deutsch oder ein gleichwertiges Sprachdiplom erworben haben,
- Sie vier Jahre eine deutschsprachige Schule mit Erfolg (Versetzung in die nächsthöhere Klasse) besucht haben und im Fach Deutsch mindestens die Note ausreichend erzielt wurde,
- Sie einen Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen deutschen Schulabschluss erworben haben und dabei im Fach Deutsch mindestens die Note ausreichend erzielt wurde,
- Sie in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule (Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule) versetzt wurden und auch hierbei im Fach Deutsch mindestens die Note ausreichend erzielt worden ist

oder

- Sie ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder eine deutsche Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen haben.

Liegt Ihnen ein derartiger Nachweis nicht vor, möchten wir Sie auf das Verfahren zur Zertifikat-Deutsch-Prüfung (B1 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) hinweisen. Danach besitzen Volkshochschulen die Lizenz, Sprachprüfungen durchzuführen.

Die Auswahl des Kursträgers, die Anmeldung, usw. ist von Ihnen selbstständig zu regeln. Auch die Kosten für die Sprachprüfung müssen von Ihnen getragen werden.

Ehegatten und minderjährige Kinder können miteingebürgert werden, auch falls sie sich kürzer als 8 Jahre rechtmäßig im Inland aufhalten.

Für Ausländerinnen und Ausländer, die mit einem bzw. einer deutschen Staatsangehörigen verheiratet sind, gelten kürzere Aufenthaltszeiten. Das gilt auch für Asylberechtigte und Ausländer und Ausländerinnen, die den erfolgreichen Abschluss eines Integrationskurses vorweisen können.

Welche Unterlagen vorgelegt werden müssen, ist vom Einzelfall abhängig.